

Amtsgericht Coburg

EINGEGANGEN

Az.: 12 C 356/14

30. Juni 2014

RAe Schlüter



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Leasing, vertreten durch d. Geschäftsführer **[REDACTED]**
[REDACTED] Leasing GmbH, Gilmertal Straße 57, 38112 Braunschweig
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlüter, Meyer-Degering & Partner**, Frankfurter Straße 284, 38122 Braunschweig, **[REDACTED]**

gegen

[REDACTED] Mietunterstützungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG
[REDACTED] Bahnhofplatz, 95444 Coburg
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **[REDACTED] Rechtsanwälte, Gumboldtstraße 9, 95444 Coburg, Gew. 107414**

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht Kolk am 25.06.2014 auf Grund des Sachstands vom 04.06.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 80,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.10.2013 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 80,98 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Aufgrund des Verkehrsunfalls, für den die Beklagte dem Grunde nach vollständig eintrittspflichtig ist, steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 80,98 € gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff. BGB zu.

Die mit Rechnung vom 27.08.2013 geltend gemachten Sachverständigenkosten sind Höhe von gesamt 931,40 € erstattungsfähig.

Die Kosten der Schadensfeststellung sind Teil des zu ersetzenden Schadens (Palandt, BGB-Kommentar, § 249 Rn. 58; BGH NJW-RR 1989, 956). Der Schädiger hat daher die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt, BGB-Kommentar, § 249 Rn. 58; BGH NJW 1974, 35; BGH NJW 2007, 1451). § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beschränkt den Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten auf den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte deshalb vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nur den Ersatz derjenigen Sachverständigenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGH VersR 2005, 380; BGH NJW 2007, 1452). Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13). Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13). Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten entscheidend (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13).

Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt.

Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht allerdings grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt, wenn sich aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen.

Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, VI ZR 225/13).

Solche Umstände sind im Streitfall nicht festzustellen.

Vorliegend hat der Sachverständige am 27.08.2013 das Gutachten erstellt. Er hatte Reparaturkosten in Höhe von 9.236,00 € netto sowie eine Wertminderung von 1.150,00 € ermittelt und hierfür mit Rechnung vom 27.08.2013 Sachverständigenkosten in Höhe von gesamt 931,40 € netto geltend gemacht.

Von daher ist nicht erkennbar, dass das Honorar willkürlich festgesetzt worden ist. Auch stehen Preis und Leistung nicht in einem auffälligen Missverhältnis zueinander. Der Sachverständige kann nach ständiger Rechtsprechung ein Grundhonorar, welches sich an der Schadenshöhe orientiert und Nebenkosten abrechnen (BGH NJW 2006, 2474; BGH NJW-RR 2007, 58). Dies ist erfolgt.

Hieran ändert auch nichts, dass es sich bei der Klägerin um eine größere Leasinggesellschaft handelt. Es wurden keine überhöhten Kosten abgerechnet. Selbst unter Heranziehung BVSK-Honorarbefragung 2013 (Spalten HB II und HB IV) ist die Forderung nicht überhöht. Nach der BVSK-Befragung 2013 ist bei Reparaturkosten in Höhe von 9.236,00 € netto und einer Wertminderung von 1.150,00 € ein Grundhonorar von 810,00 € ortsüblich und angemessen. Abgerechnet wurde ein Grundhonorar von 800,00 €. Mithin ist das Honorar nicht überhöht. Nichts anderes gilt für die konkret abgerechneten Nebenkosten. Auch diese wurden entsprechend dem Mittelwert von HB II und HB IV abgerechnet.

Die Klägerin muss auch nicht, entgegen der Auffassung der Beklagten, im konkreten Fall nähere Ausführungen zu einer möglichen Preisvereinbarung machen. Zunächst muss eine solche Vereinbarung schon gar nicht zwingend getroffen werden. Es ist die angemessene Vergütung zu erstatten, § 632 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus führt der BGH aus, dass die tatsächliche Rechnungshöhe ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des erforderlichen Betrages nach § 249 BGB ist.

Die Rechnung ist vorgelegt. Wie oben näher ausgeführt liegt das abgerechnete Honorar einschließlich der Nebenforderungen bei Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung 2013 (Spalten HB II und HB IV) in der Honorarzone. Von daher waren im konkreten Fall weitergehende Ausführungen zu einer möglicherweise getroffenen Preisvereinbarung nicht erforderlich.

Mithin werden durch die Klägerin keine überhöhten Kosten abgerechnet und der Klage war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Kolk
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 25.06.2014

gez.
Schöninger, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle